
Medizinische Fakultät

13.06.2000	Studienordnung für den Studiengang Pflege- und Gesundheitswissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	1
------------	---	---

Universitäts- und Landesbibliothek

15.11.2001	Änderung der Entgeltordnung für Leistungen der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt	6
------------	---	---

Kanzler

25.02.2002	Richtlinien für Tierversuche und Tierhaltungen der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg und des Universitätsklinikums	8
------------	--	---

Medizinische Fakultät

Studienordnung für den Studiengang Pflege- und Gesundheitswissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 13.06.2000

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. August 2000 (GVBl. LSA S. 520), hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Pflege- und Gesundheitswissenschaft der Medizinischen Fakultät erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt das Studium der Pflege- und Gesundheitswissenschaft auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pflege- und Gesundheitswissenschaft an der

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für das berufsbasierende und -integrierende Studium einschließlich der Prüfungszeit sowie der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Zulassungsmöglichkeiten zu höheren Semestern durch Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung bleiben unberührt.

II. Inhalte und Struktur des Studiums

§ 4 Studienziele

(1) Das Studium bereitet die Studierenden theoretisch und praktisch auf die spätere forschungsbasierte und forschende Tätigkeit in der pflege- und gesundheitswissenschaftlichen Praxis vor. Pflege- und gesundheitswissenschaftliche Praxis umfasst Pflege, Gesundheitsförderung, Organisationsaufgaben im Gesundheitssystem, public health, Pflege- und Gesundheitsmanagement, patientenorientierte klinische Pflege im ambulanten und stationären Bereich, pflege- und gesundheitswissenschaftliche Forschung sowie, darauf aufbauend, Lehre und Beratung in der Pflege und im Gesundheitswesen (Pflege- und Gesundheitspädagogik / Medizinpädagogik).

(2) Auf der Grundlage umfassender wissenschaftlicher Methoden- und Fachkenntnisse sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder der Pflege- und Gesundheitswissenschaft selbständig einzuarbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse selbständig zu erarbeiten und kritisch einzuordnen und für praktische Entscheidungen heranzuziehen, um die vielfältigen Aufgaben des späteren Berufslebens zu bewältigen.

(3) Durch die Einheit von fachwissenschaftlicher Theorie und Praxis sollen die Absolventinnen und Absolventen Handlungskompetenzen entwickeln, die durch wissenschaftstheoretische sowie forschungsmethodische Fähigkeiten ebenso gekennzeichnet sind wie durch die Befähigung zu selbständiger Fort- und Weiterbildung.

§ 5 Aufbau des Studiums, Studienumfang

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Ein weiteres Semester ist für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Ablegung der Diplomprüfungen (Diplomphase) vorgesehen.

Das Grundstudium hat einen Umfang von 70 Semesterwochenstunden (SWS), das Hauptstudium umfasst 76 SWS.

(2) Nach einem gemeinsamen Grundstudium können die Studierenden im Hauptstudium eine der drei Hauptstudienrichtungen wählen:

- | | |
|--------------------------|---|
| Hauptstudienrichtung I | Allgemeine und klinische Pflege- und Gesundheitswissenschaft, |
| Hauptstudienrichtung II | Pflege- und Gesundheitspädagogik oder Medizinpädagogik, |
| Hauptstudienrichtung III | Pflege- und Gesundheitsmanagement. |

In der Hauptstudienrichtung II „Pflege- und Gesundheitspädagogik oder Medizinpädagogik“ ist neben dem Hauptfach ein Nebenfach (Zweifach) zu wählen:

- Biowissenschaft,
- Geistes- und Sozialwissenschaft,
- Gesundheitsförderung.

(Das Studium entspricht inhaltlich und in der Fächerorganisation einigen Studiengängen für das Lehramt Sekundarstufe II).

(3) Das Studium ist pro Semester mit vier Wochen Blockveranstaltungen sowie Vertiefungsveranstaltungen in den blockfreien Wochen geplant.

(4) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung nach den Regelungen der Diplomprüfungsordnung abgeschlossen.

§ 6 Studieninhalte

Grundstudium (70 SWS)

Fächergruppe A: Allgemeine und Spezielle Pflege- und Gesundheitswissenschaft

Ausgehend von Gegenstand und Grundbegriffen allgemeiner und spezieller Pflegewissenschaft erfolgt eine Auseinandersetzung mit Theorien und Paradigmen von Pflege- und Gesundheitswissenschaften. Die Klärung der Dimensionen von Gesundheit und Pflege auf der Basis von Theorie, Empirie und Pflegepraxis ermöglicht die Bearbeitung spezifischer Fragestellungen pflegewissenschaftlicher Theoriebildung und qualitätsorientierter Praxisveränderung.

Fächergruppe B: Human- und biowissenschaftliche Grundlagen

Die Auseinandersetzung mit human- und biowissenschaftlichen Grundlagen der Pflege- und Gesundheitswissenschaft trägt dem interdisziplinären Charakter des Studiums Rechnung. Sie ist vor allem auf die Vermittlung bio- und humanwissenschaftlicher Grundkenntnisse zum Gegenstand der Pflege- und Gesundheitswissenschaft gerichtet.

Fächergruppe C: Sozialwissenschaftliche Grundlagen
Die Vermittlung grundlegender Kenntnisse aus dem Bereich angrenzender Sozialwissenschaften (Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Recht, Gesundheitsökonomie) in ihrem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Pflege- und Gesundheitswissenschaften unter-

setzen den interdisziplinären Charakter des Studiums und bilden eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung professionellen, ganzheitlichen Denkens im Hinblick auf die Bearbeitung pflege- und gesundheitswissenschaftlicher Fragestellungen.

Lehrfach	SWS gesamt
<i>Grundstudium</i>	
<i>A Allgemeine und Spezielle Pflege- und Gesundheitswissenschaft</i>	
Allgemeine Pflege- und Gesundheitswissenschaft	4
Ausgewählte Arbeitsfelder der Pflege- und Gesundheitswissenschaft	3
Grundlagen wissenschaftlich fundierter Pflege	4
Pflegetheorien / Theorien der Gesundheitswissenschaft	4
Spezielle Pflege- und Gesundheitswissenschaft	4
Methoden und Ergebnisse der Pflegeforschung	4
Biometrie	2
Pflegerrelevante exemplarische Krankheitsbilder (PEK)	9
Medizinische Psychologie	2
Medizinische Soziologie	2
<i>Summe:</i>	<i>38</i>
<i>B Human- und biowissenschaftliche Grundlagen</i>	
Biologische Grundlagen	1
Biophysik	2
Grundlagen der Hygiene und Mikrobiologie	2
Pharmakologie (Einführung)	1
Pathologie	2
Anatomie	3
Physiologie	2
Biochemie	2
Spezielle Hygiene	1
<i>Summe:</i>	<i>38</i>
<i>C Sozialwissenschaftliche Grundlagen</i>	
Pädagogik	2
Psychologie	2
Soziologie	4
Recht	4
Ökonomie	4
<i>Summe:</i>	<i>16</i>

Hauptstudium (76 SWS)

Übergreifende gemeinsame Lehrgebiete für alle Studierenden des Hauptstudiums sind auf die Entwicklung grundlegender Fähigkeiten im Bereich Management, Personalentwicklung und Forschung von Pflege- und

Gesundheitseinrichtungen sowie Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens orientiert.

Die Lehrinhalte der jeweiligen Hauptstudienrichtung

I. Allgemeine und klinische Pflege- und Gesundheitswissenschaft,

II. Pflege- und Gesundheitspädagogik oder Medizinpädagogik,

III. Pflege- und Gesundheitsmanagement

spezifizieren die Ausbildung den hauptsächlich angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeldern entsprechend.

Hauptstudienrichtung I	SWS
<i>Allgemeine und klinische Pflege- und Gesundheitswissenschaft</i>	
Methoden der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	4
Organisationswissenschaft	6
Gesundheit und Krankheit in den Lebensphasen	6
Methoden des Qualitätsmanagements und der Evaluation	5
Ethik	1
Geschichte der Pflege	1
Implementierung von Wissen und Allgemeine Didaktik	4
Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	4
Psychologie	1
Arbeits- und Sozialrecht	3
Gesundheitsökonomie/Betriebswirtschaft	3
Medien	1
Kurs Gesprächsführung	3
Ernährungslehre	2
Assessment und wissenschaftliche Prozesssteuerung	2
<i>Summe:</i>	<i>46</i>
Forschungsorientierte Studienprojekte	30

Hauptstudienrichtung II	SWS
<i>Pflege- und Gesundheitspädagogik / Medizinpädagogik</i>	
Implementierung von Wissen und Allgemeine Didaktik	6
Methoden der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation (einschließlich Forschungsorientierte Studienprojekte)	10
Organisationswissenschaft	7
Medien	1
Ethik	2
Geschichte der Pflege	1
Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	6
Psychologie	2

Sozialrecht	2
Gesundheitsökonomie/Betriebswirtschaft	3
Kurs Gesprächsführung	3
<i>Hauptfach 1: Pflege</i>	
Fachwissenschaft Pflege	7
Geschichte der Pädagogik	1
Berufspädagogik	4
Fachdidaktik Pflege	4
<i>Hauptfach 2: MTA/Physiotherapie/Diätassistent</i>	
Fachwissenschaft für MTA/Physiotherapie/Diätassistent	7
Geschichte der Pädagogik	1
Berufspädagogik	4
Fachdidaktik MTA/Physiotherapie oder Fachdidaktik Diätassistent	7
<i>Nebenfach 1: Biowissenschaften</i>	
Krankenhaushygiene/Arbeitsmedizin	1
Spezielle Krankheitslehre	3
Ernährungslehre / Spezielle Ernährungslehre	3
Fachdidaktik Biowissenschaften	3
Ökologie	1
Klinische Pharmakologie	1
Kommunalhygiene	1
Fachwissenschaftliche Vertiefung	4
<i>Nebenfach 2: Geistes- und Sozialwissen- schaften</i>	
Sozialkunde	3
Psychologie	3
Sozialpädagogik	2
Pädagogik	2
Fachdidaktik Geistes- und Sozialwissen- schaften	3
Fachwissenschaftliche Vertiefung	4
<i>Nebenfach 3: Gesundheitsförderung</i>	
Spezielle Krankheitslehre	3
Ernährungslehre / Spezielle Ernährungslehre Kommunalhygiene 1 SWS (fakultativ)	3
Spezielle Rehabilitation/Prävention	1
Sozialpädagogik	1
Methoden der Gesundheitsförderung	3
Problemfelder der Gesundheitsförderung	2
Fachwissenschaftliche Vertiefung	4
<i>Summe:</i>	76

Hauptstudienrichtung III	SWS
<i>Pflege- und Gesundheitsmanagement</i>	

Methoden der Gesundheitsförderung, Prä- vention und Rehabilitation	6
Organisationswissenschaft	8
Gesundheit und Krankheit in den Lebens- phasen	3
Methoden des Qualitätsmanagements und der Evaluation	3
Ethik	2
Geschichte der Pflege	1
Implementierung von Wissen und Allge- meine Didaktik	3
Qualitative und quantitative Forschungsme- thoden	4
Psychologie	1
Arbeits- und Sozialrecht	3
Gesundheitsökonomie/Betriebswirtschaft	6
Medien	1
Kurs Gesprächsführung	3
Assessment und wissenschaftliche Prozess- steuerung	2
<i>Summe:</i>	46
Forschungsorientierte Studienprojekte	30

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Praktika statt.

§ 8

Abschluss des Grundstudiums, Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die in den grundlegenden Fächern erforderlichen Kenntnisse sowie solche methodischen Fähigkeiten selbständigen und systematischen Wissenserwerbs ausgebildet hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Anforderungen und Verfahrensweisen der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung regeln die §§ 9 und 10 der Diplomprüfungsordnung.

(3) Inhalte und Verfahrensweisen der Diplom-Vorprüfung regelt § 11 der Diplomprüfungsordnung (Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung).

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzuschließen. Verfahrensweisen bei Säumnis oder Rücktritt von einer Prüfung regelt § 7 Abs. 1 und 2 der Diplomprüfungsordnung.

§ 9

Abschluss des Hauptstudiums, Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Pflege- und Gesundheitswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis

notwendigen fachwissenschaftlichen Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Arbeitsmethoden zur Erkenntnisgewinnung selbständig anzuwenden.

(2) Anforderungen und Verfahrensweisen der Zulassung zur Diplomprüfung regelt § 15 der Diplomprüfungsordnung.

(3) Inhalte und Verfahrensweisen der Diplomprüfung regelt § 16 der Diplomprüfungsordnung (Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung).

(4) Die Diplomprüfung ist nach Ende der Vorlesungszeit des achten Semesters zu beginnen und bis Ende des neunten Semesters abzuschließen. Die Möglichkeit eines früheren Ablegens der Diplomprüfung regelt § 5 Abs. 5 der Diplomprüfungsordnung. Verfahrensweisen bei Säumnis oder Rücktritt von einer Prüfung regelt § 7 Abs. 1 und 2 der Diplomprüfungsordnung.

§ 10

Leistungsscheine und Erbringungsformen

(1) Die im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sowie der Diplomprüfung des Studiengangs Pflege- und Gesundheitswissenschaft im einzelnen zu erbringenden Leistungsscheine sind in den §§ 9 und 15 der Diplomprüfungsordnung aufgeführt.

(2) Der Erwerb eines Leistungsscheines im Rahmen einer Lehrveranstaltung setzt die regelmäßige Teilnahme sowie eine eigenständige Studienleistung der Studentin bzw. des Studenten voraus.

(3) Eigenständige Studienleistungen können erbracht werden durch Hausarbeit, Referat, Klausur, Testat oder Beleg. Das Zulassen der Erbringung von Studienleistungen in anderer Form (Projektarbeit, Fachartikel o.ä.) obliegt der Entscheidung der bzw. des Lehrenden.

(4) Art und Umfang sowie die Anforderungen hinsichtlich der zu erbringenden Studienleistungen sind von der bzw. dem verantwortlich Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungsreihe bekanntzugeben.

(5) Studienleistungen können auch in Gruppen erbracht werden, wenn sie die jeweilige Leistung der einzelnen Gruppenmitglieder erkennen lassen.

(6) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderungen nicht in der Lage sind, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat die bzw. der verantwortlich Lehrende den Studierenden zu gestatten, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder als gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung

(Abteilung 1) der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, insbesondere hinsichtlich der Entscheidungsfindung bei der Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Belegung zusätzlicher Fächer/Lehrveranstaltungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studium der Pflege- und Gesundheitswissenschaft ist Aufgabe des Instituts für Gesundheits- und Pflegewissenschaft. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und/oder durch die ausgewiesenen Studienberaterinnen und Studienberater. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Hauptstudienrichtungen/Schwerpunkte des Studiengangs. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 28. Januar 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Dem Kultusministerium am 24.01.2001 angezeigt
(§ 11 Abs. 3 HSG LSA).

Änderung der Entgeltordnung für Leistungen der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

vom 15.11.2001

In Ergänzung zur Gebührenordnung für die wissenschaftlichen Bibliotheken (GVBl. LSA Nr. 41/1998) beschloss der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg auf Grund des § 12 (1) der Benutzungsordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) (Abl. 1998, Nr. 1, S. 52) das in der Anlage aufgeführte Entgeltverzeichnis für Leistungen der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt.

Anlage Entgeltverzeichnis für Leistungen der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

1. *Lieferung von Dokumenten an den Endnutzer*
 - 1.1. über den Dokumentlieferdienst der deutschen Bibliotheken (SUBITO und GBV direkt) gemäß Entgeltverzeichnis SUBITO (<http://www.subito-doc.de>)
 - 1.2. über den Direktlieferdienst "Vorderer Orient-Direkt (SSG-S)" gemäß Entgeltverzeichnis Direktlieferdienst SSG (<http://www.bibliothek.uni-halle.de/ssg/>)
 - 1.3. bei Bestellungen außerhalb der Dokumentlieferdienste und des Leihverkehrs
Bereitstellungsentgelt pro Titel 3,00 €
und Entgelte für Kopien entsprechend 3.
2. *Lieferung von Dokumenten im gebenden Fernleihverkehr*
 - 2.1. zwischen den deutschen Bibliotheken
Bei Lieferung von mehr als 20 Kopien
pro Kopie (ab 21. Kopie) 0,10 €
Mindestentgelt 2,00 €
 - 2.2. mit dem Ausland (gebender internationaler Fernleihverkehr)
Mindestentgelt für rückgabepflichtige Medien bzw. für Kopien bis 20 Seiten 7,50 €
Bei Lieferung von mehr als 20 Kopien
pro Kopie (ab 21. Kopie) 0,10 €
3. *Anfertigen von Kopien und Reproduktionen für wissenschaftliche Zwecke*

DIN A4 DIN A3

 - 3.1. Papierkopie schwarz/weiß
 - Materialien bis 1900
Mindestentgelt: 2,00 € 2,50 €
(einschließlich 10 Kopien)
pro weitere Kopie: 0,20 € 0,25 €

• Zeitungen

Mindestentgelt pro Auf- trag:	1,00 €	1,00 €
pro Kopie:	0,25 €	0,30 €

Papierkopien von Materialien vor 1901 bzw. Zeitungen sind nur nach Genehmigung durch den Abteilungsleiter "Sondersammlungen" aus Bestandschutzgründen möglich.

• Materialien ab 1901

Mindestentgelt: (einschließlich 10 Kopien)	1,00 €	1,50 €
pro weitere Kopie:	0,10 €	0,15 €

- 3.2. Papierkopie farbig 0,90 € 1,80 €
- 3.3. Kopie auf Overheadfolie
 - schwarz/weiß 0,75 €
 - farbig 1,60 €
- 3.4. Mikrofilm
 - Mindestentgelt pro Auf-
trag 2,50 €
 - pro Aufnahme 0,25 €
 - pro Kopie 0,15 €
- 3.5. Filmrückvergrößerung
(Readerprint)
 - auf Papier 0,30 € 0,50 €

Bei beidseitigen Kopien werden beide Seiten berechnet.

3.6. Direktausdruck vom Scanner

Ausgabeformat	Graustufen		Farbe	
	90 g/m²	110 g/m²	90 g/m²	110 g/m²
DIN A4	0,25 €	0,30 €	1,50 €	1,55 €
DIN A3	0,50 €	0,60 €	3,00 €	3,10 €

3.7. Erstellung einer Bild-Datei (ohne Papierausgabe gemäß 3.9.)

Vorlageformat	Graustufen			
	JPEG oder GIF	TIFF		
	Auflösung (Standard 300dpi)	120 dpi	300 dpi	400 dpi
DIN A4	je 10 dpi 0,05 €	0,75 €	4,00 €	7,50 €
DIN A3	je 10 dpi 0,10 €	1,50 €	8,00 €	15,00 €
DIN A2	je 10 dpi 0,20 €	3,00 €	16,00 €	30,00 €
DIN A1	je 10 dpi 0,40 €	6,00 €	32,00 €	-

DIN A0	je 10 dpi 0,80 €	12,00 €	200 dpi: 30,00 €
--------	---------------------	---------	------------------

Vorlageformat	Farbe			
	JPEG oder GIF	TIFF		
	Auflösung (Standard 300dpi)	120 dpi	300 dpi	400 dpi
DIN A4	je 10 dpi 0,10 €	2,00 €	12,50 €	22,50 €
DIN A3	je 10 dpi 0,20 €	4,00 €	25,00 €	45,00 €
DIN A2	je 10 dpi 0,40 €	8,00 €	50,00 €	90,00 €
DIN A1	je 10 dpi 0,80 €	16,00 €	100,00 €	-
DIN A0	je 10 dpi 1,60 €	32,00 €	200 dpi: 90,00 €	

- Abweichende Auflösungen im TIFF-Format
pro 1 MB Dateigröße (aufgerundet auf
ganze MB) 0,50 €

3.8. Bereitstellung einer Bild-Datei

Bereitstellungsform	Entgelt
CD-ROM (650 MB)	2,50 €
Diskette (1,4 MB)	0,50 €
E-Mail (2 MB) oder FTP	unentgeltlich

3.9. Papierausgabe einer Bild-Datei (ohne Erstellung gemäß 3.7.)

Ausgabeformat	Graustufen			
	Drucker		Plotter	
	Inkjet-Papier		Matt	Photo Hochglanz
	90 g/m ²	110 g/m ²	140 g/m ²	170 g/m ²
DIN A4	0,25 €	0,30 €	3,00 €	3,50 €
DIN A3	0,50 €	0,60 €	3,75 €	4,50 €
Super A3 330 x 483 mm	-	0,65 €	-	-
DIN A2	-	-	5,00 €	6,50 €
DIN A1	-	-	7,50 €	10,75 €
DIN A0	-	-	12,00 €	18,50 €

Ausgabeformat	Farbe			
	Drucker		Plotter	
	Inkjet-Papier		Matt	Photo Hochglanz
	90 g/m ²	110 g/m ²	140 g/m ²	170 g/m ²
DIN A4	1,50 €	1,55 €	3,25 €	3,75 €
DIN A3	3,00 €	3,10 €	4,00 €	475 €

Super A3 330 x 483 mm	-	3,25 €	-	-
DIN A2	-	-	5,50 €	7,00 €
DIN A1	-	-	8,50 €	11,75 €
DIN A0	-	-	14,00 €	20,50 €

Hinzu kommt bei Vorlagen vor 1901 (außer bei Bestellungen aus dem „Elektronischen Kartenarchiv der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt“)

Zuschlag für Bestandsschutz pro Seite 0,75 €

Für spezielle Leistungen außerhalb der oben aufgeführten Entgelttatbestände und bei aufwendigen, zeitraubenden Arbeiten oder objektbedingten Erschwernissen (z.B. Ausschnittsvergrößerungen) wird das Entgelt nach dem Zeitaufwand berechnet.

Der Stundensatz beträgt: 19,00 €

Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel dieses Stundensatzes berechnet.

Eine Erweiterung des Leistungsumfangs ist geplant. Die entsprechenden Entgelte werden durch Aushang bekanntgegeben.

4. Schriftliche Informationsleistungen

Erteilung von schriftlichen bibliothekarischen oder sachbezogenen Auskünften, sowie die Anfertigung von Literaturauszügen

- für den Dienstgebrauch der Hochschulangehörigen kostenlos
- für Fremdnutzer
Mindestentgelt (Arbeitsaufwand bis 30 Minuten) 20,00 €
je angefangene aufgewendete weitere 15 Arbeitsminuten 10,00 €

5. Thematische Auftragsrecherchen in Datenbanken

5.1. Rechercheentgelt für thematische Auftragsrecherchen in Online-Fachdatenbanken

- für den Dienstgebrauch der Hochschulangehörigen kostenlos
- für Fremdnutzer pro Rechercheauftrag 22,50 €

5.2. Rechercheentgelt für thematische Auftragsrecherchen in CD-ROM-Fachdatenbanken

- für den Dienstgebrauch der Hochschulangehörigen kostenlos
- für Fremdnutzer
 - Recherche in einer Datenbank 15,00 €
 - Recherche in 2 bis 4 Datenbanken 22,50 €
 - Recherche in mehr als 4 Datenbanken 30,00 €

6.	Besondere Dienstleistungen	
6.1.	Rechercheentgelt für thematische Auftragsrecherchen in Online-Fachdatenbanken	
	• Klebebindungen von 6 bis 15 mm	2,50 €
	• Klemmbindungen 20-190 Kopien	5,75 €
	• Klemmbindungen 191-300 Kopien	6,25 €
6.2.	Vormerkung für Literatur bei schriftlicher Benachrichtigung	0,50 €
6.3.	Vermittlung Leistungen Dritter	
	Bearbeitungsentgelt	5,00 €
7.	Besondere Entgelttatbestände	
7.1.	Bei Beschädigung und/oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen werden anfallende Reparatur- und Ersatzkosten dem Verursacher in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird ein Bearbeitungsentgelt von erhoben.	10,00 €
7.2.	Botengänge zur Rückholung entliehener Werke	
	je Botengang und Einheit	15,00 €
	höchstens	75,00 €
7.3.	Ersatz eines vergessenen Passwortes	2,50 €
7.4.	Räumen eines nicht fristgemäß geleerten Schließfaches oder Garderobenschrankes und Einbehalt der Pfandmünze.	5,00 €

7.5. Genehmigung der Reproduktion von seltenem Bibliotheksgut für gewerbliche Zwecke; nur auf Grundlage eines Vertrages mit der Universitäts- und Landesbibliothek

Mindestentgelt 25,00 €

Darüber hinaus ist der Bibliothek ein Belegexemplar abzuliefern.

Auslagenersatz

Bezugnehmend auf das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Vw KostG LSA § 14) wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Auslagen der Universitäts- und Landesbibliothek bei der Leistungserbringung (z.B. Versandkosten incl. Porto, Versicherung, Kosten Dritter) dem Auftraggeber zusätzlich zu den Entgelten berechnet werden.

Inkrafttreten

Das Entgeltverzeichnis tritt nach der Verkündung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig wird die Regelung "Entgelte für Leistungen der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt" vom 20.04.1999 (ABl. 2000, Nr. 1, S. 23) außer Kraft gesetzt.

Halle (Saale), 28. Januar 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Kanzler

Richtlinien für Tierversuche und Tierhaltungen der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg und des Universitätsklinikums

vom 25.02.2002

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien geben Hinweise auf Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes und regeln seine Organisation an der Universität und am Universitätsklinikum.

Die Richtlinien gelten für alle Einrichtungen und Mitglieder der Universität und des Universitätsklinikums, die Tierversuche durchführen und Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken nutzen oder züchten und halten.

§ 2 Grundsätze

(1) Oberster Grundsatz ist die Beachtung und Einhaltung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in seiner jeweils gültigen Fassung und aller damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen. Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, die bzw. der Tätigkeiten an Tieren ausübt, hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem geltenden Recht vertraut zu machen und die erforderliche Fach- und Sachkunde anzueignen.

(2) Einem Tier dürfen ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wer-

den. Die Versuchstiere müssen ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck des Versuchs mit anderen Methoden und Vorhaben nicht erreicht werden kann. Tierversuche und jeglicher Tiereinsatz sind auf das unerlässliche Maß zu beschränken (§§ 1, 2, 6-9 TierSchG).

(3) Tierversuche müssen vor Beginn der Versuchsdurchführung bei der zuständigen Behörde angezeigt und genehmigt werden. Für die Haltung bzw. Zucht von Versuchstieren muss eine Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde vorliegen.

(4) Die Verantwortlichkeiten für die Einhaltung aller Vorschriften liegen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern (§ 9 TierSchG) bzw. den Leiterinnen und Leitern der Versuchstierhaltungen sowie jeweils für ihre Tätigkeiten bei allen an Tierversuchen und Tierhaltungen Beteiligten.

§ 3

Organisation des Tierschutzes

(1) Genehmigungsinhaber für Tierversuche und Versuchstierhaltung ist die Universität bzw. das Universitätsklinikum.

(2) Verantwortlich für die Durchführung des Tierschutzgesetzes ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler für den Hochschulbereich und die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor des Klinikums der Medizinischen Fakultät für den medizinischen Bereich. Sie bestellen Tierschutzbeauftragte mit entsprechender Fachkenntnis und der erforderlichen Zuverlässigkeit, die die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen für sie ergebenden Pflichten und Rechte fachlich in eigener Verantwortung wahrnehmen.

(3) Die Stellung und Befugnis der Tierschutzbeauftragten werden durch innerbetriebliche Anweisung geregelt (siehe Anlage).

(4) Jeglicher Schriftverkehr mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erfolgt über die Tierschutzbeauftragten; eine Durchschrift des jeweiligen Antrags zum Verbleib ist ihnen zur Verfügung zu stellen. Für alle Anträge und Anzeigen werden von den Tierschutzbeauftragten Vorlagen zur Verfügung gestellt.

(5) Die Direktorinnen und Direktoren der Institute oder Kliniken, an denen regelmäßig Tierversuche durchgeführt oder Versuchstiere gehalten werden, bestellen schriftlich eine Versuchstier-Beauftragte bzw. einen Versuchstier-Beauftragten, die bzw. der Aufgaben, die ihnen als Leiterin bzw. Leiter der Einrichtung bezüglich Tierschutz obliegen, in ihrem Auftrag wahrnimmt und Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Tierschutzbeauftragten ist. Den Versuchstier-Beauftragten ist die dafür erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(6) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eigenverantwortlich Lehre und Forschung betreiben, haben die Pflicht, Doktorandinnen und Doktoranden, Studierende und alle an Tierversuchsvorhaben beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum

Erwerb der nötigen Kenntnisse der Grundlagen des tierexperimentellen Arbeitens anzuhalten.

(7) Die im Rahmen von Forschung und Lehre für Tierversuche oder Versuchstierhaltung erforderlichen Mittel trägt die jeweilige Einrichtung, soweit sie nicht nach Regelungen der Universität aus zentralen Mitteln des Universitätshaushaltes bestritten werden.

(8) Die Universität und das Klinikum bilden die gemeinsame Tierschutzkommission, die die Belange des Tierschutzes im Einklang mit ihren Aufgaben in Forschung und Lehre vertritt.

Können bei Antragstellung oder Durchführung von Tierversuchsvorhaben unterschiedliche Auffassungen zwischen Versuchsleitung und den Tierschutzbeauftragten nicht ausgeräumt werden, so kann diese Kommission von beiden Seiten zu Zwecke der Vermittlung angerufen werden. Die Tierschutzkommission besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, insbesondere aus den Bereichen Biologie, Landwirtschaft, Medizin und Pharmazie sowie Theologie und Ethik, die auf Vorschlag der betreffenden Fakultäten und Fachbereiche bestellt werden, sowie aus den Tierschutzbeauftragten als ständige Mitglieder.

§ 4

Anzeige- und Genehmigungspflicht für Tierversuche oder Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren

(1) Genehmigungspflichtige Tierversuche müssen bei der Behörde maschinengeschrieben in siebenfacher Ausfertigung eingereicht werden. Mit dem Tierversuch darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden oder dann, wenn die Behörde nach einer Frist von 3 Monaten - bei Finalversuchen nach 2 Monaten - noch nicht schriftlich entschieden hat (§ 8 Abs. 1 und Abs. 5a TierSchG).

(2) Anzeigepflichtige Versuchsvorhaben oder Eingriffe und Behandlungen müssen spätestens 14 Tage vor Versuchsbeginn der Behörde angezeigt werden (§ 8a [1] TierSchG).

(3) Antragsteller bzw. Antragstellerin ist die Instituts-/Klinikdirektorin bzw. der Instituts-/Klinikdirektor, kann aber auch die Leiterin bzw. der Leiter des Versuchsvorhabens sein. Im letzteren Fall muss zusammen mit dem Antrag die schriftliche Kenntnisnahme der Direktorin bzw. des Direktors vorgelegt werden.

(4) Ändern sich im Versuchsvorhaben überwachungsrelevante Sachverhalte - das sind insbesondere Änderungen in der Versuchsdurchführung, der Tierzahl oder -art und der personellen Mitarbeit - müssen diese der Behörde unverzüglich schriftlich angezeigt werden (§ 8a [4] TierSchG).

§ 5

Meldepflicht bei wissenschaftlicher Nutzung von Wirbeltieren

(1) Tötungen von nicht vorbehandelten Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken müssen der bzw. dem Tierschutzbeauftragten vor Versuchsbeginn gemeldet werden.

(2) Für die Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken wird Fachkunde und ein Sachkundennachweis vorausgesetzt (§ 4 TierSchG). Der Sachkundennachweis kann durch ein Fachgespräch bei den Tierschutzbeauftragten oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einem tierexperimentellen Kurs erbracht werden.

(3) Die Einarbeitung der Personen in die spezielle Tötungsmethode erfolgt im Rahmen des jeweiligen Versuchsvorhabens. Verantwortlich hierfür ist die sachkundige Versuchsleiterin bzw. der sachkundige Versuchsleiter.

(4) Die Beherrschung der Methode ist der bzw. dem zuständigen Tierschutzbeauftragten aktenkundig zu demonstrieren. Die Versuchsleiterin bzw. der Versuchsleiter schlägt von sich aus hierfür Termine vor.

(5) Die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende dürfen bis zum Erwerb des Sachkundennachweises den Eingriff nur unter Anleitung durchführen.

§ 6

Persönliche Voraussetzungen für tierexperimentelles Arbeiten

(1) Für den Personenkreis, der experimentell mit Wirbeltieren arbeiten darf, gelten strenge Kriterien bezüglich Ausbildung und Fach- bzw. Sachkunde (§§ 4, 6, 9, 10 und 10a TierSchG).

(2) Für Personen, die die Voraussetzung bezüglich Ausbildung nicht erfüllen, aber nachweislich über Fachkunde verfügen, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden (§ 9 [1] TierSchG). Diese wird von der Instituts-/Klinikdirektorin bzw. dem Instituts-/Klinikdirektor oder von der Versuchsleiterin bzw. dem Versuchsleiter bei der zuständigen Behörde beantragt.

(3) Für die praktische Einarbeitung der Beteiligten in die Methode ist die Versuchsleiterin bzw. der Versuchsleiter verantwortlich. Von der Universität werden zum Erwerb von Fach- und Sachkunde Weiterbildungsveranstaltungen angeboten.

(4) Die Versuchsleitung kann nur von Personen wahrgenommen werden, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und über mehrjährige tierexperimentelle Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügen.

§ 7

Protokollführung und Versuchstiermeldung

(1) Für die Protokollierung der Versuchsvorhaben ist die jeweilige Versuchsleiterin bzw. der jeweilige Versuchsleiter verantwortlich (§ 9 TierSchG). Die Protokolle müssen tagfertig geführt werden und sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen (§ 9a TierSchG). Die Protokolle werden von den Tierschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt.

(2) Die Protokolle sind so zu führen, dass sie sowohl den gesetzlichen Vorschriften der Aufzeichnungspflicht (§ 9a TierSchG) als auch der Versuchstiermeldeverordnung vom 12. November 1999 (BGBl. I S. 2156) genügen. Sie sind von der Versuchsleitung und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift wird dokumentiert, dass über den Zweck des Ver-

suchsvorhabens und den Versuchsablauf unterrichtet wurde.

(3) Universität und Klinikum sind verpflichtet, entsprechend der Versuchstiermeldeverordnung die eingesetzten Tiere der zuständigen Behörde zu melden. Hierzu übersenden die Direktorinnen und Direktoren der Institute und Kliniken bzw. ihre Versuchstierbeauftragten den Tierschutzbeauftragten jährlich bis zum 31.01. eine Kopie der Protokolle aller Versuchsvorhaben ihres Verantwortungsbereichs.

(4) Die Daten werden von den Tierschutzbeauftragten anhand der Protokolle entsprechend der Versuchstiermeldeverordnung erfasst und der Behörde sowie der Hochschulleitung der Verwaltungsdirektion gemeldet.

§ 8

Versuchstierhaltung

(1) Die Haltung von Versuchstieren erfolgt ausschließlich in Tierlaboren bzw. zentralen Tierhaltungen, für die eine Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde vorliegt (§ 11 TierSchG).

(2) Bei Planungen und baulichen Änderungen von Tierlaboren sind die zuständigen Tierschutzbeauftragten beratend einzubeziehen. Als Empfehlung für eine tierschutzgerechte Haltung gelten die

- Richtlinie 86/609/EWG sowie das
- Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren.

(3) Die veterinär-medizinische Betreuung der Tierbestände wird durch Tierärztinnen und Tierärzte der Tierklinik der Universität abgesichert (siehe ABl. 1994, Nr. 1, S. 32).

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Tierlabore sind über die ihnen aus dem Tierschutzgesetz erwachsenden Verantwortlichkeiten hinaus verpflichtet, bei Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Tiere, insbesondere aber bei gehäuften Todesfällen, die nicht versuchsbedingt sind, unverzüglich die Tierklinik zu verständigen. Bei Verdacht auf Seuchen ist die Amtstierärztin bzw. der Amtstierarzt zu informieren (§ 9 Tierseuchengesetz). Erkrankte bzw. gestorbene Tiere sollten zum Zweck der Diagnose in ein Untersuchungslabor eingeschickt werden.

(5) Die Ausgabe von Tieren erfolgt nur an befugte Personen und unter Angabe des internen Aktenzeichens des Versuchsvorhabens.

(6) Der inneruniversitäre Transport von Tieren hat sachgerecht zur erfolgen.

(7) Die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollbücher (§ 11a TierSchG) werden durch das Personal der Tierhaltungen geführt.

(8) Die Leiterinnen und Leiter der Tierlabore oder zentralen Tierhaltungen melden den Tierschutzbeauftragten jährlich bis zum 31.01. die Art und Zahl der im Vorjahr zu Futterzwecken abgegebenen Wirbeltiere sowie die abnehmenden Einrichtungen. Diese Daten sind an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(9) An den Behältnissen zur Unterbringung der Versuchstiere müssen Karten angebracht werden, aus denen außer tierbezogenen Daten der Zweck und die

Dauer der Versuche ersichtlich sind bzw. das interne Aktenzeichen vermerkt ist. Verantwortlich dafür ist die Versuchsleitung in Absprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Tierhaltung.

(10) Darüber hinaus erfolgt der Betrieb der Versuchstiereinrichtung entsprechend der jeweiligen Labor- oder Nutzerordnung.

§ 9

Beschaffung von Versuchstieren

(1) Wirbeltiere, die für Tierversuche eingesetzt werden sollen, dürfen nur aus speziellen genehmigten Zuchten beschafft werden (§ 9 TierSchG; Ausnahmen siehe § 9 [2] Nr. 7).

(2) Die Beschaffung von Versuchstieren erfolgt über die Leiterin bzw. den Leiter des Tierlabors oder in Absprache mit ihr bzw. ihm.

(3) Bei Übernahme von Versuchstieren aus anderen Tierhaltungen ist der Gesundheitszustand der Herkunftsbestände durch eine tierärztliche Bescheinigung zu attestieren.

(4) Bei der Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern ist außer der Dokumentation ihres Hygienestatus eine behördliche tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 11a TierSchG).

(5) Bei der Bestellung müssen Quarantäne- bzw. Adaptationszeiten berücksichtigt werden.

(6) Vorkommnisse beim Transport, die zu einer vermeidbaren Beeinträchtigung der Tiere führen, müssen den Tierschutzbeauftragten umgehend mitgeteilt werden.

(7) Im Übrigen erfolgt die Beschaffung der Versuchstiere entsprechend den Regelungen der jeweiligen Fakultät bzw. Einrichtung (Medizinische Fakultät: Beschaffungsordnung).

§ 10

Entsorgung

Die Entsorgung von Tierkörpern oder -teilen und gebrauchter Einstreu und sonstigen Abfällen aus Tierhaltungen und -laboren erfolgt entsprechend der Entsorgungsordnung der Universität (siehe ABl. 2001, Nr. 2, S. 5) und aktueller tierseuchenrechtlicher Bestimmungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft, gleichzeitig werden die im ABl. 1994, Nr. 1, S. 38 veröffentlichten Richtlinien außer Kraft gesetzt.

Halle (Saale), 25. Februar 2002

W. Matschke
Kanzler

B. Irmscher
Verwaltungsdirektorin Medizin

Anlage

Innerbetriebliche Anweisung zur Stellung und Befugnis der Tierschutzbeauftragten

[§ 8b (6) Satz 3 Tierschutzgesetz (TierSchG)] der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg und des Universitätsklinikums

Gemäß § 8b (3) des TierSchG sind Tierschutzbeauftragte verpflichtet,

- a) auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
 - b) die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen zu beraten,
 - c) zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen,
 - d) innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken.
- A) *Bestellung, Zuständigkeitsbereich und Qualifikation der Tierschutzbeauftragten*
1. Die Tierschutzbeauftragten werden auf Vorschlag der Fachbereiche von der Kanzlerin bzw. vom Kanzler für den Hochschulbereich und von der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor des Klinikums der Medizinischen Fakultät für den medizinischen Bereich bestellt.
 2. Die Tierschutzbeauftragten der Medizinischen Fakultät sind zuständig für die zentrale Tierhaltung und alle Einrichtungen der Fakultät, die Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken halten und nutzen. Die Tierschutzbeauftragten des Hochschulbereiches sind für den Hochschulbereich und das Biozentrum zuständig.
 3. Die Tierschutzbeauftragten vertreten sich gegenseitig und sind für Versuchsvorhaben zuständig, für die sie nach § 8 (4) TierSchG nicht selbst tätig sein dürfen.
 4. Als Tierschutzbeauftragte kann nur bestellt werden, wer
 - a) über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, Medizin oder der Biologie - Fachrichtung Zoologie - verfügt,
 - b) die erforderlichen Fachkenntnisse (z.B. Fachtierärztin bzw. Fachtierarzt für Versuchstierkunde oder mehrjährige tierexperimentelle und versuchstierkundliche Tätigkeit in einem Tierlabor) aufweist,
 - c) an der Universität bzw. dem Universitätsklinikum auf Dauer beschäftigt ist.
- B) *Stellung der Tierschutzbeauftragten*
1. Die Tierschutzbeauftragten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.
 2. Die Tierschutzbeauftragten treffen in fachlich eigener Verantwortung die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen und sind bei ihrer Tätigkeit in die Struktur der Zentra-

len Universitätsverwaltung (Umwelt- und Arbeitsschutz) eingebunden. Sie haben gegebenenfalls auf zusätzliche Haushaltsmittel und Stellen hinzuwirken.

3. Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz an der Universität können die Tierschutzbeauftragten unmittelbar der Kanzlerin bzw. dem Kanzler bzw. der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor mündlich oder schriftlich vortragen.

C) *Aufgaben und Rechte der Tierschutzbeauftragten*

1. Die bzw. der zuständige Tierschutzbeauftragte wird vor der Antragstellung auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller von einem geplanten Vorhaben unterrichtet und berät mit ihr bzw. ihm tierschutzrelevante und versuchstierkundliche Aspekte des Versuchs.
2. Der Antrag wird den Tierschutzbeauftragten zwecks Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde und zur Stellungnahme vorgelegt. Hierbei haben die Tierschutzbeauftragten Gelegenheit, Bedenken vorzubringen und Änderungen des Antrags vorzuschlagen.
3. Die Tierschutzbeauftragten achten während der Versuchsdurchführung auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes. Dies betrifft entsprechend der Genehmigung insbesondere die verwendete Tierart und die Zahl der Tiere, die Versuchsdurchführung und die am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch. Darüber hinaus achten sie auf die Durchführung der Protokollierung von Tierversuchen.
4. Die für einen Versuch Verantwortlichen haben die Tierschutzbeauftragten vor Versuchsbeginn über den zeitlichen Ablauf und die Räumlichkeiten, in denen der Versuch stattfinden soll, zu unterrichten. Die Tierschutzbeauftragten haben Zugang zu allen Räumlichkeiten ihres Zuständigkeitsbereiches, in denen Tierversuche durchgeführt, Eingriffe und Behandlungen vorgenommen oder Tiere gehalten werden.
5. Die Versuchsleitung oder von ihr benannte Personen haben den Tierschutzbeauftragten auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Versuchs sowie Einsicht in die Aufzeichnungen gemäß §§ 9a und 11a TierSchG zu geben.
6. Auf einen konkreten Versuch bezogene Mängel, Bedenken und Vorschläge sollten zunächst

mündlich zwischen den Tierschutzbeauftragten und der Versuchsleitung oder einer von der Versuchsleitung benannten Person erörtert werden. Danach sollen die Tierschutzbeauftragten der bzw. dem Betroffenen oder den Vorgesetzten möglichst unter Einhaltung des Dienstweges die Bedenken schriftlich vortragen. Bleiben die Bemühungen der Tierschutzbeauftragten ohne Erfolg, wenden sie sich an die Tierschutzkommission.

7. Die Tierschutzbeauftragten sind gegenüber der Genehmigungsbehörde auskunftspflichtig.
8. Nicht genehmigungspflichtige Versuchsvorhaben sind sinngemäß wie genehmigungspflichtige zu behandeln. Der Einsatz von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 TierSchG ist den Tierschutzbeauftragten von der Versuchsleitung vor Versuchsbeginn zu melden.
9. Die Tierschutzbeauftragten sind berechtigt, die in Anträgen gemachten Angaben unter Berücksichtigung des Datenschutzes mittels EDV zu speichern und auszuwerten.
10. Bei Neu- oder Umbauten von Tierhaltungen sowie bei Einstellungen von Tierpflegerinnen oder Tierpflegern sind die Tierschutzbeauftragten anzuhören.

D) *Allgemeine Tätigkeiten*

1. Die Tierschutzbeauftragten beraten die Universität und das Universitätsklinikum und die mit der Haltung von Tieren befassten Personen. Sie können der Einrichtung oder Einzelnen von sich aus Vorschläge unterbreiten.
2. Über diese beratende Tätigkeit hinaus fördern sie im Einvernehmen mit der Tierschutzkommission die versuchstierkundliche Aus- und Fortbildung an der Universität und dem Universitätsklinikum.
3. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern die Tierschutzbeauftragten innerbetrieblich Vorhaben, die die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Beschränkung von Tierversuchen bewirken können.
4. Die Einrichtung unterstützt die Tierschutzbeauftragten sachlich in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Sie ermöglicht ihnen die Nutzung der vorhandenen Systeme der Literatursuche, die Sammlung der für ihre Tätigkeit notwendigen Literatur und in angemessenem Umfang den Besuch von Tagungen und Weiterbildungs-Seminaren mit tierschutzrelevanten Themen.

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
– Der Kanzler –

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 10/11/12

Fax: (03 45) 55-2 70 76

e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
Zentrale Geschäftsstelle, Herr Weniger

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 24/25

Fax: (03 45) 55-2 70 85

e-mail: pweniger@zuv3.verwaltung.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>